# 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 27. November 2024

Aufgrund von § 54 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 636) geändert worden ist, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist und §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau am 27. November 2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der "Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27. November 2019, veröffentlicht am 20. Dezember 2019 in der "Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

#### 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Anlagen gemäß § 48 Satz 3 SächsWG und § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBI. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. In § 3 Abs. 5 wird "Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Verbandes (Abwassersatzung)" durch "Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der "Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg" ersetzt.

#### 3. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sind die Termine allgemein festgelegt, so werden diese unter dem Link www.azvolbernhau.de ortsüblich bekanntgemacht.

#### 4. § 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die §§ 7 bis 10 gelten nicht für abflusslose Gruben zur Sammlung <u>aller</u> häuslichen Abwässer im Sinne des § 6 Nr. 3 der Abwassergebührensatzung (GebS) zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Olbernhau über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 2. März 2011, veröffentlicht am 5. März 2011 in der "Freien Presse", Ausgaben Marienberg und Freiberg.

## 5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Entsorgungsgebühr bemisst sich nach der entsorgten Menge, welche vornehmlich mittels Volumen- oder Durchflussmessgerät am Saugwagen ermittelt wird.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für

a) Einsammeln, Transportieren und Entsorgen des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

- bis zu einem m³

45,40 EUR/m3

-ansonsten

22,70 EUR je halben m³.

b) Entsorgung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen bei Selbstanlieferung an einer zentralen verbandseigenen Kläranlage 25,30 EUR/m³.

#### 6. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Schlauchlängen größer als 10 Meter werden mit 1,22 EUR je zusätzlichem Meter berechnet.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Olbernhau, den 27. November 2024

Klaffenbach

Verbandsvorsitzender

Abwasserzweckverband Olbernhau

- Siegel-

Hinweisnach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Sächs-KomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klaffenbach

Verbandsvorsitzender

AZV Olbernhau